

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und den Beyfall des Volks auf Unkosten der Wahrheit und unsrer suchen; unser Gewissen bleibt dabey ruhig.

Wir erklären demnach, daß das Gesetz vom 6ten Juni 1798, zu voreilig, und keineswegs in seinen Folgen berechnet war; daß das Gesetz vom 10ten Nov. 1798, mit sich selbst im Widerspruch stehe; indem es einerseits den billigen Grundsatz von Entschädigung annimmt, und anderseits in der Entscheidung nur die Hälfte davon zusichert, daß es auf unvollständigen Voraussetzungen beruhe, und das Staatsvermögen in seinen Grundvesten erschüttere, indem es ihm eine Entschädigung von 15 Millionen aufsetzt, anstatt ihm selber eine Entschädigung; für das, so ihm entzogen wird, zuzusprechen; daß die Liquidation, wie selbige durch das Decret bestimmt ist, nicht nur äußerst schwer, vielleicht unmöglich, sondern mit sehr grossen Kosten für die Nation begleitet ist.

Wir legen dieser voreiligen Abschaffung die beständig bedrängte Lage unsers Finanzwesens, und sogar das in seinen Bestimmungen und in seinen Resultaten so unpassende und unzureichende Finanzsystem zur Last. Wir übergehen hier, was der Staatskassa für ein Nachtheil daraus entstanden ist; aber wir sagen freymüthig, daß die Entblößung aller Hilfsquellen der Spitäler, Armen und Schulanstalten, und die Nichtbesoldung der Geistlichen, eine Folge davon war; und für diese Gegenstände ist das Uebel noch nicht so hoch gestiegen, als es von nun an kommen muß; denn es fanden sich noch hin und wieder einige nicht unbedeutliche Vorräthe in den Nationalgebäuden, welche für diese, die Menschheit interessirenden Anstalten und Classen angewendet wurden; aber nunmehr sind selbige ganz erschöpft, und nirgends sehen wir schleunig genug Hülfe; mit Schauern denken wir daran, daß die Armen und Kranken ohne Hülfe, die Religion und der Unterricht ohne Unterstützung seyn, und diese wohlthätigen Anstalten zu Grunde gehen sollten.

Wir wollen endlich nur mit einem Worte die vererblichen, tief in den Charakter des Volks eingreifenden Folgen erwähnen, die nothwendig entstehen müßten, wenn es durch Gesetze gewöhnt würde, sich fremdes Eigenthum unentgeltlich zuzueignen.

Wir erklären hier feyerlich, daß wir weit von dem Grundsatz entfernt sind, daß die Zehnten und Bodenzinse hätten als unloskäuflich sollen beybehalten werden; wir hätten dieses selbst für konstitutionswidrig, und für ganz unbillig gehalten, allein wir glauben, es sey

eben so billig, daß die Loskäufungspreise dem Capitalwerth angemessen seyn sollen.

Hier habt Ihr, B. Repräsentanten! unsere Gedanken; mehr habt Ihr nicht verlangt. Wir enthalten uns also gänzlich, Euch nur den geringsten Vorschlag zu machen. Ihr werdet in Eurer Weisheit berathen, und in Eurer Gerechtigkeitsliebe entscheiden, was recht und billig sey. Wir sind aber nicht der Meynung, daß Ihr einen plötzlichen oder übereilten Entschluß nehmen sollet, weil unserm Bedünken nach, selbiger in keinem Falle auf die gegenwärtige Erndte Einfluß haben kann.

Folgen die Unterschriften

## Gesetzgebung.

Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des 4ten Abschnitts der neuen Constitution.)

2. Wo Entfernung der Ortschaften oder andere Hindernisse im Wege stehen, die Bürger eines ganzen Viertels in eine einzige Urversammlung zu besammeln, kann ein Viertel in zwey oder mehrere Urversammlungen eingetheilt werden, doch können sie niemals aus weniger als hundert Aktivbürgern bestehen. Das Gesetz wird die Weise und den verhältnismäßigen Antheil bestimmen, welche jeder solcher Abtheilungen an den Wahlen zu nehmen hat.
3. Die Urversammlungen kommen jährlich zweymal zusammen, am ersten Montag im April, und am ersten Montag im May.
4. Die Urversammlungen vom ersten Montag im April wählen:
  - a) Fünf Wahlmänner.
  - b) Sieben Vorschläge.
 Die Wahlmänner können zugleich Vorschläge werden.
5. Um als Wahlmann oder Vorschlag gewählt werden zu können, muß man das Alter von dreßßig Jahren erreicht haben.
6. Die Urversammlungen vom ersten Montag im May wählen:
  - a) Ihren Antheil der Richter ins Bezirksgericht.
  - b) Abwechselungsweise den neunten Bezirksrichter.
  - c) Die Friedensrichter.
  - d) Die Municipalbeamten.
7. Die Urversammlungen treten zusammen, zur An-



nahme oder Verwerfung der Verfassungsabänderungen, welche ihnen nach den durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von den Wahlversammlungen.

1. Die Wahlmänner von 5 Bezirken bilden eine Wahlversammlung.
2. Sie versammeln sich von Rechtswegen, alljährlich am zweyten Montag im April, und erwählen aus dem Verzeichniß der Vorschläge:
  - a) Die über die Verfassung wachenden Geschwornen.
  - b) Die Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt.
  - c) Auf jede Versammlung drey Vorschläge zum Staatsrathe.
  - b) Die Mitglieder in die Hauptverwaltung.
  - c) Die Richter des Wahlversammlungskreises.
3. Jede andere Verrichtung, welche die Ur- und Wahlversammlungen sich anmassen würden, sind ungültig.

Der große Rath hat den vom Senat angenommenen 11ten Abschnitt über die bewaffnete Macht, um der Ursache willen verworfen, weil derselbe die höchste Zahl der stehenden Truppen in Friedenszeiten bestimmte. Er glaubt, die Anzahl der besoldeten Truppen, müsse so sehr von unvorhergesehenen Umständen abhängen, daß die Verfassung unmöglich etwas darüber bestimmen solle; die Commission beschränkt also diesen Abschnitt auf folgende Artikel:

### Sechster Abschnitt.

#### Von der bewaffneten Macht.

1. In jedem Wahlversammlungskreise muß ein Corps Milizen oder Nationalgarden errichtet seyn, welche bereit sind, die Ruhe im Innern zu erhalten und den äussern Angriff abzutreiben.
2. Die Gesetzgebung kann, je nach dem es die Umstände erfordern, Truppen aufstellen lassen, welche die Republik im ordentlichen Sold hält.
3. Die bewaffnete Macht muß ledigerdings die Befehle vollziehen. Kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.
4. Die militärischen Vergehen sind besonderen Gesetzen, Urtheilsförmlichkeiten, und Gerichten unterworfen.

Mittelholzer bemerkt, daß nun die gesammte Constitutionsarbeit des Senats beendigt ist, und somit das Ganze an den grossen Rath übersendet werden kann.

Der Beschluß über die Gemeindgüter in Fällanden wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender:

Die Gesamtheit der Theilhaber an denen sogenannten Gerechtigkeiten in der Gemeinde Fällanden, Canton Zürich, ersuchet die gesetzgebenden Räte um die Genehmigung ihres einhellig beschlossenen Theilungsplans, von ungefähr der Hälfte dieser Gerechtigkeiten, indem der Statthalter des Cantons Zürich sogar mit Drohung von Exekutionstruppen, ihre Verkommniß auszuführen, hindere.

Der grosse Rath erklärt durch seinen Beschluß oder die begründete Tagesordnung, daß diese Gattung von gemeinsam benutzten Gütern, nicht eigentlich Gemeindgut, sondern nach dem 10ten §. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 18ten Hornung 1799, ein wahres individuelles Eigenthum jedes Antheilhabers seye, und daß somit solche Absonderungen des Eigenthums weder die gesetzgebenden Räte, vielweniger ein Cantonsstatthalter verhindern solle.

Die Commission die vielmehr den Grundsatz selbst anerkennt, daß solche Gattungen von gemeinsam benutzten Gütern, ein wahres individuelles Eigenthum seyen, und folglich derselben Abänderungen, ohne Eingriff in das Eigenthumsrecht, von Niemand verhindert werden dürfen, als daß sie dem vom grossen Rath angeführten 10 §. des Gesetzes über die Bürgerrechte, diese Ausdehnung geben kann, weil derselbe einzig über die Einkaufspreise in gemeinsame Güter entscheidet, rath Euch, B. Senatoren! ohne Bedenken, die Annahme des Beschlusses an. Dabey kann aber die Commission nicht unbemerkt lassen, daß der 6te Artikel des von den Theilhabern gemachten Theilungsentwurfs allen Grundsätzen von Eigenthumsrechte zuwider lauft und auch geradezu gegen die Grundsätze der Verfassung §. 13 streitet, welcher die Unveräußerlichkeit der liegenden Güter verbietet. Dieser Fehler kann aber deswegen die Annahme des Beschlusses um so weniger hindern, als es nicht in der Macht der Bertheiler steht, einen der Constitution entgegenstehenden Artikel als verbindend gegeneinander aufzustellen; sondern derselbe schon von sich selbst wegfällt.

(Die Forts. folgt.)



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 11 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 22 Mesidor VIII.

## Gesetzgebung.

### Senat, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Lüt hard will nicht gegen die Sache aber gegen die Form sprechen: Der Beschluß ist auf einen einseitigen Bericht hin, abgefaßt: vom Regierungstatthalter des Cantons Zürich, und von verschiedenen Bürgern der Gemeinde Fällanden, die eine besondere Petition eingaben (welche er vorlegt), ist Opposition gegen diese Theilung vorhanden. Wir werden nicht entscheiden, und eben so wenig ein Gesetz im Falle machen wollen. Er verwirft den Beschluß.

Mittelholzer. Allerdings ist es unzumässig, auf einseitige Petitionen hin, Beschlüsse zu fassen; aber hier ist nicht der Fall, daß über Theilung oder Nichttheilung etwas entschieden wird; der Beschluß sagt einzig: diese Güter seyen nicht in der Classe der Gemeindgüter begriffen, die einweilen nicht getheilt werden dürfen; indeß kann man die Sache allenfals nochmals der Commission zurückweisen.

Stapfer. Der Beschluß ist gerecht und billig; die Hälfte der Güter bleibt ungetheilt; die große Mehrheit der Gemeinde ist einverstanden. Wenn auch der gewesene Untervogt, um kleiner Vortheile willen, die ihm dadurch entgehen mögen, sich widersetzt, so hat das nichts zu bedeuten.

Lütthi v. Sol. Eben der Umstand, daß die Hälfte soll ungetheilt bleiben, beweist, daß gewisse andere Leute auch Ansprüche auf diese Güter zu machen haben; die defnaben wegen der vorhabenden Theilung ebenfalls consultirt werden sollen. Ich stimme zur Rückweisung an die Commission, die unter andern den Minister der Künste und Wissenschaften be-

fragen sollte, ob Kirchen und Armenanstalten keine Ansprüche zu machen haben.

Bodmer stimmt zur Annahme, auf die Nützlichkeit der Theilung der Gemeindgüter gegründet.

Wuhrmann. Die Güter, von denen die Rede ist, sind überall keine Gemeindgüter, sondern sogenannte Gerechtigkeiten, die jeder Eigenthümer verkaufen, vertauschen konnte, u. s. w.

Lüt hard. Dieses ist eben die unentschiedene Frage, welche die Gesetzgebung durchaus nicht zu beurtheilen im Stande ist.

Bonstüe stimmt zur Rückweisung an die Commission; die Entscheidung über Zweckmäßigkeit oder Unzumässigkeit von Theilung der Gemeindgüter, möchte er einem Richter, oder den Verwaltungskammern jedes Cantons überlassen.

Bay sieht zwar in dem Beschluß nur die Erklärung, daß das Gesetz die Theilung dieser Güter nicht verbiete; er stimmt aber Lütthi bey.

Kubli nimmt den Beschluß an; zur Theilung wahrer Gemeindgüter aber, wenn solche mehr als bloß Nutznießung seyn soll, wird er nie stimmen.

Devevey will Rückweisung an die Commission.

Genhard findet den Beschluß, der schon in dem Gesetz über Bürgerrechte enthalten ist, annehmlich.

Pettolaz, Obmann, Crauer und Mungger sprechen für die Annahme.

Der Beschluß wird angenommen; er ist folgender:

Auf die Bittschrift der Antheilhaber an den sogenannten Gemeindsgütern von Fällanden im C. Zürich, welche nach einem vorgelegten Plan begehren, ungefähr die Hälfte ihrer Gerechtigkeitsgüter theilen zu können, und um Verbehaltung ihres Eigenthumsrechts gegen die Einsprache des S. Regierungstatthalters bitten.



In Erwägung, daß Güter, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikulargrundstück gehören, und welche Rechte mit demselben oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder bey denen die Zahl der Antheilrechte unveränderlich bestimmt und festgesetzt ist, schon durch den §. 10. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13ten Hornung 1799, von den eigentlichen Gemeindsgütern abgefondert sind;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Ueber die oben erwähnte Bittschrift der Gemeinde Fällanden, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß dergleichen Güter nicht in dem Gesetze begriffen sind.

In geheimer Sitzung ertheilt der Präsident Nachricht, über die Vollziehung des Beschlusses, der ihn beauftragte, den Brief, unterz. Mousson, dem französischen Minister mitzutheilen.

### Senat, 2. Juli.

Präsident: Usteri.

Vier Zuschriften aus den Cantonen Zürich, Bern und Lemman, gegen die Vertagung der Rätthe, werden vom grossen Rathe mitgetheilt und verlesen.

Laflèche. Nicht über die Bittschriften selbst, obgleich sie mir sehr wohl gefallen, habe ich das Wort begehrt, sondern weil sie mich an ein Gerücht erinnern, das gestern durch die Stadt lief: man verächtelt, die Vollziehungscommission habe den Regierungskathalter Schmid von Basel an Bonaparte gesandt, und ihm einen Constitutionsplan mitgegeben: ich bin der Meynung, der erste Consul sey es werth, daß wir ihm die Achtung erweisen, ihm auch eine Abschrift unserer so eben vollendeten Constitution zu übersenden. Ich wünschte, wir könnten ihm auch unsere Collegen Crauer und Mittelholzer, die sich um die große Arbeit so verdient gemacht haben, mitsenden.

Cart. Constitutionspläne zu schmieden, ist jedem erlaubt; doch glaube ich nicht, daß der Vollziehungsausschuß sich es erlaubt habe, eine solche an Bonaparte zu senden. Ich verlange Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Wegmann im Namen einer Commission rätth zur Verwerfung des Beschlusses über die Polizen des Fleischverkaufs.

Püthard verwirft hauptsächlich um des Artikels

willen, der den Fleischern in ihren Häusern Fleisch zu verkaufen erlaubt: daraus müßten die größten Mißbräuche erfolgen. Die Polizey kann sich nicht bis ins Innere der Wohnungen ausdehnen; aber eben darum soll, wer Fleischverkauf als Gewerbe treibt, solches öffentlich thun. — Den Municipalitäten kann auch die Bestimmung der Strafen, die zum Theil ihnen selbst zufallen, nicht überlassen werden.

Cart verwirft den Beschluß auch; doch will er nicht wie Wegmann, die Festsetzung des Fleischpreises den Fleischern selbst überlassen; in ganz Europa wird der Brodpreis von der Obrigkeit festgesetzt; warum sollte es mit dem Fleische anders gehalten seyn? Dieses konnte allenfalls angehen, wenn unbeschränkte Gewerbefreyheit dabey statt fände.

Auf Rahn's und Mittelholzer's Begehren wird die weitere Discussion vertaget.

Burkard erhält für 3 und von Bergen für 8 Wochen Urlaub.

In geschlossener Sitzung erhält der Senat Anzeige, daß der Gehalt für den Monat May, den obersten Gewalten soll ausbezahlt werden.

### Mannigfaltigkeiten.

Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel, Architect.

Die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse mit Vereinträchtigung der Eigenthumsrechte, war, wie bekannt, ein politischer Grundsatz und Maxime der Jakobiner in Frankreich. In der helvetischen Republik war das Gesetz über die Abschaffung der Zehnden und Grundzinse ebenfalls das Werk einer den Grundsätzen des Jakobinismus ergebenen Faction, an deren Spitze die Lemanner standen 1), die hierin vor-

1) Die Häupter der Jakobiner in Frankreich, Robespierre, Danton, Cambon, S. Just, Robert Lindet, Barrere u. waren durchaus Männer von ausgezeichnetem Genie, Talent und politischen Kenntnissen, und unterschieden sich eben dadurch sehr von ihren blinden Nachfolgern in der Schweiz. Ein Thatbeweis davon ist gerade das Gesetz von der Aufhebung der Zehnden und Feodalkasten. In Frankreich nemlich bestand auf diesen nur ein sehr